

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30, 10117 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30
10117 Berlin
Vereinsregister: VR35794 B



Berlin 22.4.2024

**Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) e.V.
Bezug: Referentenentwurf (Version 240412) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) ist die Fachgesellschaft der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen, und als solche ist sie dem Grundsatz der Evidenzbasierung verpflichtet. Evidenzbasierung sieht vor, theoriegeleitet, unvoreingenommen und hypothesenprüfend vorzugehen – beispielsweise in der Interpretation von Forschungsdaten oder in der Bewertung von Maßnahmen der Prävention und Intervention. Somit bedeutet Evidenzbasierung in der Praxis, Maßnahmen auszuwählen und zu fördern, die dazu geeignet sind, definierte Ziele zu erreichen.

Angesichts der oftmals massiven negativen psychischen und sozialen Folgen für Betroffene messen wir Initiativen zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen höchste gesellschaftliche Bedeutung zu. Daher erscheinen die im Referentenentwurf genannten Maßnahmen auf den ersten Blick sehr begrüßenswert, zumal der Titel des Gesetzesentwurfs eine Stärkung von Strukturen verspricht, die geeignet sein sollen, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einzudämmen oder zu reduzieren und deren Folgen abzumildern.

Der Referentenentwurf umfasst nach Auffassung der DGPs fünf Hauptaspekte:

1. die Verstärkung der Position der/des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) und ihres bzw. seines Stabes
2. die dauerhafte Implementierung der Trias aus UBSKM, Betroffenenrat und Unabhängiger Aufarbeitungskommission
3. eine gesetzliche Neuregelung von Rechten für mutmaßlich Betroffene und Dritte, in bestimmten Fällen die Einsichtnahme in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten
4. die Vorhaltung eines zentralen Beratungssystems, einschließlich eines rund um die Uhr erreichbaren telefonischen Beratungsangebots
5. die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Eine genauere Betrachtung der einzelnen Aspekte lässt bei uns jedoch erhebliche Zweifel aufkommen, ob die geplanten Maßnahmen dazu geeignet sind, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

In den letzten 15 Jahren hat die UBSKM viel Positives geleistet, wie z.B. verbesserte Aufklärung und erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt in verschiedenen (v.a. institutionellen) Kontexten. Allerdings hat sie in der aktuellen Besetzung auch Positionen vertreten, deren kriminologische Relevanz zweifelhaft ist und dabei umfangreiche etablierte wissenschaftliche Befunde außer Acht gelassen (konkret: in ihrem Festhalten an der Existenz sogenannter ritueller sexueller Gewalt in Deutschland).

Infolgedessen enthalten offizielle Dokumente zu diesem Thema vielerlei Verweise auf Inhalte, die aus empirischer Sicht mehr als fragwürdig sind und teilweise sogar eine inhaltliche Nähe zu Verschwörungstheorien aufweisen (z.B. Fachkreis, 2018; Fegert & Urbaniok, 2024; Mokros et al., 2024a; Unabhängige Beauftragte, 2011). In diesem Kontext wurden aus Mitteln des BMFSFJ auch telefonische und webbasierte Beratungsangebote finanziert, deren Inhalte und Zielsetzung als mindestens kritisch einzuordnen sind. Eine unabhängige wissenschaftliche Qualitätssicherung des unter **Punkt 4** erwähnten zentralen Beratungssystems wäre daher dringend geboten, etwa was Qualifikation und Fortbildung sowie Beratungskompetenz der Ansprechpersonen betrifft. Denn eine Beratung, die in diesem Kontext von falschen Prämissen ausgeht, kann massive negative Konsequenzen für Personen haben, die diese in Anspruch nehmen (Mokros et al., 2024a). Trotz umfassender Kritik aus fachlicher Sicht (Gubi-Kelm & Greuel, 2024; Imhoff et al., in Druck; Mokros et al., 2024a, b; Niehaus & Krause, 2023a, b), auch infolge zweier Stellungnahmen psychologischer Fachverbände und eines gleichlautenden Schreibens an die zuständige Bundesfamilienministerin (DGPs, 2023), ist eine inhaltliche Auseinandersetzung aufseiten der Aufarbeitungskommission erst in Ansätzen zu erkennen (Schröder et al., 2023; Unabhängige Kommission, 2024).

Hier zeigte sich für uns, dass das Wissenschaftsverständnis der aktuellen Beteiligten von einem subjektiven Wahrheitsbegriff des „Glaubens“ geprägt zu sein scheint. Es entsteht der Eindruck, dass subjektivem Erleben gegebenenfalls Vorrang vor Realitätsbasiertheit gegeben wird. Angesichts von Phänomenen wie absichtlichen Falschbezeichnungen oder der Suggestion falscher Erinnerungen ist es jedoch auch für jene, die im Kontext von sexueller Gewalt Hilfe und Beratung anbieten, bedeutsam, sich darüber im Klaren zu sein, dass Schilderungen von Gewalterfahrungen wahr sein *können*, aber nicht wahr sein *müssen*. Wenn Aussagen auf Scheinerinnerungen beruhen (was leider vorkommt!), kann eine bedingungslose Annahme der subjektiven Realität der Betroffenen diesen mehr schaden als nutzen.

Was als Partizipation beschrieben wird (und laut Entwurf festgeschrieben werden soll), macht letztlich auch eine unvoreingenommene Aufklärung von Sachverhalten schwieriger. Wenn zudem über die unter **Punkt 3** genannte Auskunftspflicht eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten im Rahmen von Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten über sehr lange Zeitspannen (bis zu 30 Jahre) ermöglicht wird, und zwar nicht nur für mutmaßlich Betroffene sondern auch für Dritte, verbunden mit weitergehender rechtlicher Beratung der mutmaßlich Betroffenen, dann besteht die konkrete Gefahr einer Ablösung der Wahrheitsfindung von strafprozessualen Standards.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die in **Punkt 2** erwähnte Verstärkung der Kombination aus UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission diskussionswürdig und bedarf einer Überprüfung. Im Hinblick auf die oben genannte Befassung mit dem Thema rituelle sexuelle Gewalt wurden durch die Aufarbeitungskommission auch Forschungsarbeiten finanziert. Während auch dies auf den ersten Blick sehr positiv zu bewerten ist, fällt auf, dass in

der Vergangenheit Beteiligte in mehrfacher Funktion involviert waren: als (ehemalige) Mitglieder der Aufarbeitungskommission und Projektnehmer oder als (künftige) Mitglieder der Aufarbeitungskommission und Herausgeberinnen von Zeitschriften, in denen entsprechende Fachaufsätze aus dem Projekt erschienen sind. Wir begrüßen zwar ausdrücklich die geplante verstärkte Förderung von psychologischer Forschung zu sexualisierter Gewalt, vor allem im Bereich der Dunkelfeldforschung. Wenn aber das unter **Punkt 5** genannte Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in seiner Arbeit wissenschaftlichen Standards genügen soll, muss eine personelle und ideelle Unabhängigkeit von den Gremien (UBSKM, Aufarbeitungskommission, Betroffenenrat) gewährleistet werden, ebenso wie eine unabhängige fachliche Aufsicht durch einen wissenschaftlichen Beirat.

Ferner wäre es wünschenswert darzulegen, wie bereits bestehende Forschung und einschlägig tätige Forschende in Behörden, Institutionen und Hochschulen gewinnbringend in die Arbeit des geplanten Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingebunden werden können. Denn anders als im Entwurf benannt, sind durchaus umfassende empirische Erkenntnisse zu Prävalenz, Tatkontexten, Betroffenen sowie Täterstrategien vorhanden (vgl. Bundeskriminalamt, 2024), die nur leider bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Abschließend wäre es wünschenswert, wenn die unter **Punkt 1** genannte USBKM als dann dauerhafte Einrichtung nicht nur einer eigenen Berichtspflicht unterliegt, sondern wenn auch messbare Erfolgskriterien definiert würden. Anders formuliert: Was sind konkrete Ziele und die hierfür vorgesehenen Zeiträume, in denen aktuell identifizierte Missstände verbessert und als erforderlich angesehene Strukturen implementiert sein sollen – und woran kann sich deren Wirkung bemessen lassen?

Zusammengefasst sehen wir das **Wissenschaftsverständnis**, das die USBKM in der Vergangenheit in der Frage nach der Existenz ritueller sexueller Gewalt gezeigt hat, verbunden mit der **Weigerung, etablierte wissenschaftliche Erkenntnisse in Ergebnisinterpretationen und Maßnahmen einfließen zu lassen**, äußerst kritisch. Ebenso sehen wir die **Gefahr**, dass die geplante Auskunftspflicht und Möglichkeit der Einsichtnahme in personenbezogene Daten zu einer **Ablösung der Wahrheitsfindung von strafprozessualen Standards** führen könnte.

Wir sehen eine dringende **Notwendigkeit** einer **unabhängigen wissenschaftlichen Qualitätssicherung des geplanten Beratungssystems**, einer **personellen und ideellen Unabhängigkeit des geplanten Forschungszentrums** von USBKM, Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat sowie einer **unabhängigen fachlichen Aufsicht** durch einen **wissenschaftlichen Beirat**; dies unter **Berücksichtigung und Einbezug** von in diesen Bereichen seit Jahren **etablierten Erkenntnissen und aktiven Forschenden**.

Abschließend würden wir uns wünschen, dass der/die dann verstetigte USBKM darlegt, was seine/ihre **konkreten Ziele** sind und woran sich deren **Erreichen** sowie die **Wirksamkeit initiiert**er Maßnahmen bemessen lassen können.

Gerade im Sinne des von allen Beteiligten ausdrücklich gewünschten Opferschutzes sehen die DGPs und ihre Fachgruppe Rechtspsychologie also erheblichen Präziserungs- und Änderungsbedarf im vorgelegten Referentenentwurf. Denn letztendlich dienen Maßnahmen nur dann Betroffenen, wenn sie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen und empirisch nach bestehenden wissenschaftlichen Standards abgesichert werden. Über eine Beteiligung an der weiteren Befassung mit dem Referentenentwurf würden wir uns daher freuen und stehen für einen solchen Austausch sehr gerne zur Verfügung.